

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität (Universität der Bundeswehr)	
Ggf. Standort	Hamburg	
Studiengang	Bauingenieurwesen	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Trimester, davon 5 Trimester Präsenzstudium (1 ¾ Jahre) einschl. Masterarbeit (vier Monate)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Januar 2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	41	Pro Semester <input type="checkbox"/>
		Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Noch keine Daten vorhanden	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann M.A. Mag. rer. publ.
Akkreditierungsbericht vom	06.10.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	27
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studienganges (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	31
3 Begutachtungsverfahren.....	34
3.1 Allgemeine Hinweise	34
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	34
3.3 Gutachtergremium	34
4 Datenblatt.....	35
4.1 Daten zum Studiengang	35
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	37
5 Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht notwendig

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.) (BIW) wird an der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) durch die Fakultät für Maschinenbau angeboten und von den Professuren des Bauingenieurwesens wesentlich getragen. Die HSU/UniBw H untersteht organisatorisch dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), ist aber hochschulrechtlich dem Hochschulrecht der Freien und Hansestadt Hamburg unterworfen. Die HSU/UniBw H ist primär Ausbildungsstätte des Offiziersnachwuchses für den Bedarfsträger Bundeswehr, versteht sich aber auch als Universität für den Bund bzw. die Bundesministerien.

Der Studiengang BIW soll künftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte im Dienst der Bundeswehr, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der Autobahn GmbH ausbilden. Wie schon der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) wird der aufbauende Masterstudiengang BIW auf Wunsch der WSV eingerichtet. Mit dem Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) hatte die HSU/UniBw H erstmals einen Studiengang für einen anderen Bedarfsträger als die Bundeswehr eingerichtet.

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden bauingenieurfachliche Fähigkeiten und Kenntnisse in den Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ (KI), „Wasserbau“ (WB) oder „Verkehrsbau“ (VB). Die Studierenden entwickeln alle Fertigkeiten, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln als Ingenieur in der Berufspraxis erforderlich sind. Sie werden in die Lage versetzt, die ingenieurtechnischen, umweltrelevanten, wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge ihres Tuns zu erfassen und die für sie einschlägigen Normen mit Verständnis anzuwenden.

Im Zentrum des Studiengangs steht eine fundierte Ausbildung in allen Kerngebieten des Bauingenieurwesens, welche sich auf die Kenntnisse aus einem vorhergehenden Bachelorstudium des Bauingenieurwesens stützt. Hierdurch werden die Studierenden befähigt, auch unbekannte Fragestellungen in der beruflichen Ingenieurpraxis eigenständig zu durchdringen und auf diese Weise ihre Kompetenzen stetig und eigenverantwortlich zu erweitern. Hinzu kommen starke transdisziplinäre Pflicht- und Wahlpflichtanteile der jeweils anderen Vertiefungsrichtungen, welche durch die Interaktion mit den Kommilitonen dieser anderen Vertiefungsrichtungen zugleich die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und ihr Verständnis dieser benachbarten Ingenieurdisziplinen fördern.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat einen guten Eindruck vom Studiengang BIW gewonnen. Der Studiengang baut konsequent auf dem Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) auf und führt dessen Vertiefungsrichtungen fort. Der Studiengang BIW ist in seinen Zielen und Inhalten auf den Kooperationspartner der HSU/UniBw H, die WSW, abgestimmt und reflektiert somit die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes in sehr guter Weise.

Da sich die Studentinnen und Studenten im Studiengang BIW auf eine bestimmte Ausrichtung des Bauingenieurwesens spezialisieren, sollte die Schwerpunktsetzung auch in der Masterurkunde zum Studienabschluss aufgeführt werden. Die Ziele und Inhalte stimmen mit den Schwerpunkten überein, nur könnte das Lehrgebiet „Schallschutz“ stärker gelehrt werden, als es bislang im Modulhandbuch zu finden ist.

Der Personalaufbau der Fächergruppe Bauingenieurwesen der Fakultät MB ist in den letzten beiden Jahren fortgesetzt worden und wird im kommenden Jahr mit der Besetzung der letzten von elf Professuren ihren Abschluss finden. Die Personal- und Materialausstattung für den Studiengang BIW ist damit hinreichend gewährleistet.

Die Studienorganisation und das Prüfungswesen orientiert sich an der bewährten Trimesterstruktur der HSU/UniBw H. Das erfolgreiche Qualitätsmanagement wird auch für den Studiengang BIW übernommen und angepasst.

Insgesamt geht das Gutachtergremium davon aus, dass der Studiengang BIW sich erfolgreich in die Reihe der bisherigen Studiengänge der HSU/UniBw H einreihen wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang BIW führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Masterstudiengang hat einen Workload von 120 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) und umfasst fünf Trimester Semester. Das Studium beginnt im Wintertrimester (Anfang Januar bis Ende März). Vorgesehen sind eindreiviertel Präsenzjahre an der HSU/UniBw H über den gesamten Studienverlauf. Diese Präsenzphase beinhaltet auch die Erstellung der Masterarbeit. Entsprechend dem der HSU/UniBw H eigenen Konzept handelt es sich um einen Intensivstudiengang mit bis zu 75 ECTS-LP pro Jahr, der in Vollzeit durchgeführt wird. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-LP erworben. Die Struktur des Studiums kann anhand des Studienverlaufsplans nachvollzogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil ist für den Masterstudiengang BIW nicht ausgewiesen, der ein konsekutiver Studiengang zum Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) ist.

Der Studiengang BIW sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb der vorgegebenen Frist von vier Monaten ein umfangreicheres Problem aus der aktuellen Forschung des Bauingenieurwesens selbständig bearbeiten und dabei den Anforderungen an ingenieurwissenschaftliches Arbeiten genügen zu können (vgl. § 14 Abs. 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät für Maschinenbau der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (FSPO BIW)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 5 Abs. 4 Satz 2 FSPO BIW (i. V. m. §§ 37 und 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Bauingenieurwesen: „Fachlich einschlägig (...) ist der durch diese Ordnung geregelte Bachelor-Studiengang [„Bauingenieurwesen“ (B.Sc.)] sowie andere inhaltlich äquivalente Bachelor-Studiengänge. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.“ Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Alle Studierenden haben ein Einstellungsverfahren bei einem Kooperationspartner erfahren, der ihnen den Lebensunterhalt während des Intensivstudiums sichert. Zurzeit finanziert die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Autobahn GmbH sowie die Bundeswehr den Studierenden ihren Lebensunterhalt. Die Studienanfängerinnen und -anfänger durchlaufen vor Beginn des Bachelorstudiums ein Auswahlverfahren und werden dann bei Vorliegen der formalen Kriterien in den Masterstudiengang BIW übernommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs BIW wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Science“ (M.Sc.). Dies ist in § 2 Abs. 3 FSPO BIW hinterlegt. Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften mit entsprechender Ausrichtung handelt, ist die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ (M.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und umfasst elf Pflichtmodule sowie drei aus 17 Wahlpflichtmodulen, zwei interdisziplinäre Module (aus dem ISA-Angebot der HSU/UniBw H), das Modul zur Studienarbeit sowie das Modul zur Masterarbeit – insgesamt also 18 Module. Sämtliche Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und interdisziplinäre Module weisen jeweils 5 ECTS-LP auf. Gemeinsam mit dem Modul zur Studienarbeit (10 ECTS-LP) und dem Modul zur Masterarbeit (30 ECTS-LP) ergeben sich somit insgesamt 120 ECTS-LP für den gesamten Masterstudiengang BIW.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist in § 23 Abs. 5 der Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) festgelegt und wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.5 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs BIW sind alle mit ECTS-LP versehen. ECTS-LP ist in § 6 Abs. 2 Satz 2 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind im ersten Studienjahr bzw. in den ersten drei Trimestern Pflichtmodule von insgesamt 50 ECTS-LP bzw. 55 ECTS-LP zu absolvieren – je nach gewählter Vertiefung. Das sich anschließende vierte Trimester weist je nach gewählter Vertiefung 10 ECTS-LP bzw. 15 ECTS-LP (jeweils einschließlich des Modules Studienarbeit mit 10 ECTS-LP) auf. Damit bleibt den Studierenden viel Raum für die Verschiebung von Wahlpflichtveranstaltungen und das Nachholen von etwaig nicht erfolgreich abgeschlossenen Modulen. Der Workload pro Trimester umfasst daher i. d. R. 20-25 ECTS-LP.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 30 ECTS-LP und entspricht somit den Vorgaben.

Eine Durchführung als Intensivstudiengang ist möglich, da die HSU/UniBw H als Campus-Universität kurze Wege und eine vor Ort verfügbare Infrastruktur bis hin zu Unterbringungsmöglichkeiten bietet. Weil die Studierenden ihren Lebensunterhalt finanziert bekommen, sind sie von der Notwendigkeit, sich parallel zum Studium um die Sicherung ihres Lebensunterhalts zu bemühen, enthoben. Zusammen mit

einem sehr günstigen Betreuungsverhältnis in der Lehre und einer Planung, die sicherstellt, dass vorgesehene Pflichtveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten werden, sind so Bedingungen vorhanden, die es erlauben, bis zu 75 ECTS-LP im Studienjahr zu erbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 9 Abs. 1 APO festgelegt. Die Anrechnung und Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 9 Abs. 2 APO bestimmt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der gutachterlichen Bewertung lag auf der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs BIW, insbesondere seine Anschlussfähigkeit an den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) und die Stimmigkeit in Hinblick auf das Anforderungsprofil der Kooperationspartner.

Ein zweiter Schwerpunkt lag auf der Stimmigkeit des Personalzuwachses und der hinreichenden Ressourcenausstattung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienziele des Studiengangs BIW werden in § 2 Abs. 3 der FSPO BIW festgelegt. Demnach sollen „die zuvor [im Bachelorstudium] erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft“ werden und die Studierenden befähigt werden, „die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden selbstständig zu arbeiten.“ Die Studierenden können drei Vertiefungsrichtungen ergreifen: „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Verkehrsbau“, wenn im Bachelorstudium die Vertiefungsrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau“ belegt worden ist, und „Wasserbau“, wenn im Bachelorstudium die gleichnamige Vertiefungsrichtung eingeschlagen worden ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3f FSPO BIW).

Im Diploma Supplement werden die Qualifikationsziele etwas ausführlicher beschrieben: „Der Master-Studiengang Bauingenieurwesen der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg ist vertiefungs-, methoden- und anwendungsorientiert und vermittelt die für die Betrachtung von Fragestellungen des Bauingenieurwesens erforderlichen Inhalte der Dynamik sowie der vertiefenden Inhalte des Massivbrücken- und Spannbetonbaues, des Stahlverbundbaues sowie der Erdbauwerke. Neben diesen für alle Studienrichtungen verpflichtenden Inhalten sind weitere für die jeweilige gewählte Studienrichtung verpflichtende Inhalte vorgesehen, z.B. Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken. Ein umfangreicher attraktiver Wahlpflichtkatalog eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, je nach Interesse eigene weitere Akzente in ihrem Curriculum zu setzen. Darüber hinaus sollen berufsbefähigende Schlüsselqualifikationen, sowohl fachlicher als auch fächerübergreifender Art, erworben werden.“ (Diploma Supplement, Punkt 4.2)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang BIW schließt sich an und baut auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) auf. Die allgemeinen und wissenschaftlichen Kompetenzen eines Bauingenieurstudiums wurden im Bachelorstudium so vermittelt, dass der Abschluss Bachelor of Science vergeben werden kann. Weiterhin wurden im Bachelorstudium bereits relevante Vertiefungen angelegt. Im Bachelor/Master-System des Bauingenieurwesens ist es üblich, dass im Masterstudium spezifische Vertiefungen angestrebt werden. Die drei Vertiefungen, deren Verschneidungen im Wahlpflichtbereich sowie die weiteren Studieninhalte sind ausreichend in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Modulhandbuch dargestellt. Die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen werden im Masterstudium ausgebaut. Die Ziele des Studiengangs sind klar definiert. Sie erfüllen die Erwartungen, die mit einem Abschluss Master of Science verbunden sind, bspw. die Fähigkeit,

- Probleme wissenschaftlich zu analysieren und zu lösen,
- komplexe Probleme zu abstrahieren und zu formulieren,
- Konzepte und Lösungen zu komplexen Fragestellungen zu entwickeln,
- wissenschaftliches Urteilsvermögen als Ingenieurinnen und Ingenieure anzuwenden.

Mit diesem Studium werden die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, u.a.

- mit komplexen Sachverhalten umzugehen,
- theoretische und experimentelle Untersuchungen zu planen und durchzuführen,
- Informationen und Daten zu beschaffen und kritisch zu bewerten,
- unterschiedliche Wissensfelder methodisch zu klassifizieren und zu kombinieren.

Neben der spezifischen, fachlichen Ausbildung werden zudem diverse Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung im Studium berücksichtigt. Das Studium ist auf Interaktion und Kommunikation zwischen den Studierenden angelegt (z.B. Arbeit in Kleingruppen), aber auch darauf, trans- und interdisziplinär zu agieren (z.B. Wahlpflichtfächer und ISA-Pflichtmodule). Team- und Konfliktfähigkeit werden ebenso geschult, wie soziale Kompetenzen.

Die Selbstdokumentation belegt, dass Qualifikation und Abschlussniveau des Masterstudiengangs in hervorragender Weise dem von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss vom 16.02.2017) entsprechen.

Im Diploma Supplement werden die Studieninhalte bzw. Lernergebnisse i. W. abgebildet. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Die Gutachtergruppe empfiehlt aber, dass auf der Masterurkunde – wie schon im Zeugnis – zusätzlich die absolvierte Vertiefung aufgeführt wird. Die Universität hat in Ihrer Stellungnahme diesbezüglich ein Muster vorgelegt, dass sie künftig verwenden will, wodurch sie genau der Empfehlung der Gutachtergruppe entsprechen wird.

Der Studiengang ist stimmig entwickelt worden. Es gelingt eine klare Definition zu bedienender Berufsfelder und eine angemessene Einbindung der Anforderungen aus der jeweils zugehörigen Berufspraxis. Letztendlich ist dies eine Konsequenz, die sich auch aus den Kooperationen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Autobahn GmbH erwarten lässt. Durch die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis und die Berufung von Professorinnen und Professorin mit wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen wird eine sehr gute fachliche Basis für die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gelegt. Die Absolventinnen und Absolventen werden zudem in der Lage sein, Funktionen in unterschiedlichen Hierarchieebenen der angesprochenen Berufsfelder zu übernehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studienganges BIW wurde von den Professuren des Bauingenieurwesens der Fakultät Maschinenbau (MB) mit Unterstützung fachnaher Kollegen des Maschinenbaus entwickelt. Die Studierenden haben über die Gremien der akademischen Selbstverwaltung an der Entstehung des Curriculums mitgewirkt.

Der vielfältigen Breite des Bauingenieurwesens wird durch eine Aufteilung des Studienganges BIW in Vertiefungsrichtungen Rechnung getragen. Die HSU/UniBw H fokussiert sich dabei auf die drei Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ (KI), „Wasserbau“ (WB) und „Verkehrsbau“ (VB). Die für alle Vertiefungen gleichermaßen verpflichtenden Module umfassen 30 ECTS-LP. Im Detail sind dies der Massivbrückenbau, die Spannbetontragwerke, die Stahl- und Verbundtragwerke inkl. Stahlbrückenbau, die Erdbauwerke, die Dynamik I sowie der Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen innerhalb bebauter Gebiete. Hinzu kommen je Vertiefung 25 ECTS-LP an weiteren Pflichtmodulen, welche in der jeweiligen Vertiefung eine ausgewiesene Schwerpunktsetzung sicherstellen, welche dann durch die Studierenden mittels Wahlpflichtmodulen geschärft werden kann.

Die Pflichtmodule der einzelnen Vertiefungen sind die „Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken“ (KI und WB), die „Stahlbaukonstruktionen im Wasserbau“ (KI und WB), „Numerische Methoden im Wasserbau“ (WB), das „Küsteningenieurwesen und Seehafenbau“ (KI und WB), die „Angewandte Hydrogeologie I“ (WB), der „Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb be-

bauter Gebiete“ (KI und VB), die „Grundlagen des Eisenbahnwegebau“ (KI und VB), die „Weitergehende Themen des Eisenbahnwegebau“ (VB), die „Bautechnik von Verkehrsanlagen“ (VB), die „Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose“ (VB). Die drei Vertiefungen des Studienganges BIW bilden einen Teil der typischen Schwerpunktsetzungen anderer Bauingenieurstudiengänge in Deutschland ab.

Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Das Grundgerüst der Vertiefung KI bilden zum einen die o.g. zentralen, für alle Vertiefungen gleichermaßen verpflichtenden Module. Zum anderen basiert die Vertiefung KI auf den folgenden und in dieser Zusammenstellung nur für diese Vertiefung verpflichtenden Modulen

- Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken,
- Stahlbaukonstruktionen im Wasserbau,
- Küsteningenieurwesen und Seehafenbau,
- Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete,
- Grundlagen des Eisenbahnwegebau,

welche überwiegend aus zweistündigen Vorlesungen verstärkt durch zweistündige Übungen und zusätzlichen Haus-/Belegarbeiten bestehen.

Daneben wird das Curriculum abgerundet durch die Module des Wahlpflichtbereiches. Dieser besteht aus zwei Katalogen, wobei der Katalog 1 (siehe Anlage III zur FSPO BIW), welcher allen Vertiefungen offensteht, die Wahlpflichtmodule

- Baugrunddynamik,
- Modellierung, Optimierung und Simulation realer Prozesse,
- Betontechnologie und zerstörungsfreie Prüftechnik,
- Numerische Methoden in der Geotechnik,
- Dynamik II,
- Angewandte Hydrogeologie II,
- Schalentragwerke,
- Sicherheit von Ingenieurstrukturen,
- Hydromechanik III,
- Spezialthemen der Bodenmechanik und Umweltgeotechnik,
- Numerische Mechanik,
- Mathematik IV

enthält. Die beiden Module „Numerische Mechanik“ und „Mathematik IV“ werden durch die Professur für Mechanik und die Professur für Numerische Mathematik gestellt, was wiederum die enge Verzahnung der Professuren an der Fakultät MB nicht nur im Bachelorstudiengang, sondern auch im Masterstudiengang BIW unterstreicht.

Der Katalog 2 (siehe ebenfalls Anlage III zur FSPO) enthält weitere Wahlpflichtmodule, welche jedoch lediglich der jeweiligen Vertiefung offenstehen. Für die Vertiefung KI umfasst dieser Katalog 2 die folgenden Module:

- Numerische Methoden im Wasserbau,
- Angewandte Hydrogeologie I,
- Weitergehende Themen des Eisenbahnwegebbaus,
- Bautechnik von Verkehrsanlagen,
- Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose.

Der Katalog 2 besteht dabei aus solchen Modulen, welche für die Vertiefungen WB und VB Pflichtmodule sind.

Vertiefung Wasserbau (WB)

Das Grundgerüst der Vertiefung WB bilden zum einen die o.g. zentralen, für alle Vertiefungen gleichermaßen verpflichtenden Module. Zum anderen basiert die Vertiefung WB auf den folgenden und in dieser Zusammenstellung nur für diese Vertiefung verpflichtenden Modulen:

- Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken,
- Numerische Methoden im Wasserbau,
- Angewandte Hydrogeologie I,
- Stahlbaukonstruktionen im Wasserbau,
- Küsteningenieurwesen und Seehafenbau,

welche überwiegend aus zweistündigen Vorlesungen verstärkt durch zweistündige Übungen und zusätzlichen Haus-/Belegarbeiten bestehen.

Daneben wird das Curriculum abgerundet durch die Module des Wahlpflichtbereiches. Dieser besteht aus zwei Katalogen, wobei der Katalog 1 (siehe Anlage III zur FSPO), welcher allen Vertiefungen offensteht, die bereits bei der Vertiefung KI aufgeführten Wahlpflichtmodule enthält.

Der Katalog 2 (siehe ebenfalls Anlage III zur FSPO) enthält weitere Wahlpflichtmodule, welche jedoch lediglich der jeweiligen Vertiefung offenstehen. Für die Vertiefung WB umfasst dieser Katalog 2 die folgenden Module:

- Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete,
- Grundlagen des Eisenbahnwegebbaus,
- Weitergehende Themen des Eisenbahnwegebbaus,
- Bautechnik von Verkehrsanlagen,
- Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose.

Der Katalog 2 besteht dabei aus solchen Modulen, welche für die Vertiefungen KI und VB Pflichtmodule sind.

Vertiefung Verkehrsbau (VB)

Das Grundgerüst der Vertiefung VB bilden zum einen die o.g. zentralen, für alle Vertiefungen gleichermaßen verpflichtenden Module. Zum anderen basiert die Vertiefung VB auf den folgenden und in dieser Zusammenstellung nur für diese Vertiefung verpflichtenden Modulen

- Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete,
- Grundlagen des Eisenbahnwegebbaus,
- Weitergehende Themen des Eisenbahnwegebbaus,
- Bautechnik von Verkehrsanlagen,
- Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose,

welche überwiegend aus zweistündigen Vorlesungen verstärkt durch zweistündige Übungen und zusätzlichen Haus-/Belegarbeiten bestehen.

Daneben wird das Curriculum abgerundet durch die Module des Wahlpflichtbereiches. Dieser besteht aus zwei Katalogen, wobei der Katalog 1 (siehe Anlage III zur FSPO), welcher allen Vertiefungen offensteht, die bereits bei der Vertiefung KI aufgeführten Wahlpflichtmodule enthält.

Der Katalog 2 (siehe ebenfalls Anlage III zur FSPO) enthält weitere Wahlpflichtmodule, welche jedoch lediglich der jeweiligen Vertiefung offenstehen. Für die Vertiefung VB umfasst dieser Katalog 2 die folgenden Module:

- Instandhaltung von Konstruktiven Ingenieurbauwerken,
- Numerische Methoden im Wasserbau,
- Angewandte Hydrogeologie I,
- Stahlbaukonstruktionen im Wasserbau,
- Küsteningenieurwesen und Seehafenbau.

Der Katalog 2 besteht dabei aus solchen Modulen, welche für die Vertiefungen KI und WB Pflichtmodule sind.

Interdisziplinäre Anteile

Ein integraler Bestandteil aller Fachstudiengänge sind die obligatorischen Interdisziplinären Studienanteile (ISA). Durch das Studium der ISA sollen den Studierenden die historischen, politischen, gesellschaftlichen, ethischen, ökonomischen, technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Dimensionen ihres künftigen Berufs in den Streitkräften sowie in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik erschlossen werden. Die

fächerübergreifenden Studienanteile sind eine Besonderheit der Universitäten der Bundeswehr seit dem Beginn ihres Bestehens.

Als ISA gelten Module, welche typischerweise nicht Teil des Fachstudiums mit seinen Wahl- oder Wahlpflichtfächern sind. Die Module der ISA sind nach inhaltlich-methodischen Aspekten in verschiedene Inhaltsbereiche gegliedert und grundsätzlich mit 5 ECTS-LP, in Ausnahmefällen mit 10 ECTS-LP je Modul gewichtet. Mit Neufassung der ISA-Ordnung haben seit Herbsttrimester 2016 Module zur Vermittlung überfachlicher Schlüsselkonsequenzen Einzug in das ISA-Lehrveranstaltungsprogramm gehalten. Durch geeignete Modifizierungen des Regelwerks wird den Studierenden darüber hinaus ein größeres Wahlspektrum bei der Belegung der ISA-Kurse eröffnet.

Viertes und fünftes Trimester

Im vierten Trimester des Masterstudienganges wenden sich die Studierenden aller Vertiefungen einem komplexeren Problem des Bauingenieurwesens zu, welches sie parallel zu weiteren Modulen im Rahmen der verpflichtenden Projektarbeit von 10 ECTS-LP bearbeiten. Den Abschluss des Studiums bildet die Masterarbeit, welche im fünften Trimester angefertigt wird und einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-LP entspricht.

Lernkontext

Dem Studiengang liegt ein zeitgemäßes didaktisches Konzept zu Grunde. Im Vordergrund der didaktischen Bemühungen steht das System- und Methodenverständnis einschließlich der Fähigkeit zur problematisierenden Analyse und Differenzierung sowie zur stringenten Gedankenführung zur Lösung komplexer ingenieurtechnischer Aufgabenstellungen. Den Studierenden werden die zugrundeliegenden Konzepte für die erfolgreiche Bearbeitung von Entwurfs- und Bemessungsaufgaben vermittelt, sodass sie in der Berufspraxis zugleich befähigt sind, sich Detailwissen je nach neuartiger Aufgabenstellung oder persönlicher Interessenlage selbst zu erschließen. Dank der Kleingruppen beim ganz überwiegenden Anteil der Vorlesungen und in allen Übungen sind die Voraussetzungen für die Studierenden, im Gespräch mit den Lehrenden sowie in den angeleiteten Gruppenarbeiten mit den Kommilitoninnen und Kommilitonen ihre fachlichen Fähigkeiten sowie ihre Kommunikationsfähigkeit zu stärken, besonders günstig und werden ausdrücklich gefördert. Die im Berufsalltag regelmäßig notwendige Vorstellung von Entwürfen und Berechnungen, beispielsweise im Rahmen von Bauberatungen, wird durch Kolloquien – in deren Rahmen die Studierenden ihre in Gruppenarbeit erarbeiteten Lösungen den anderen Studierenden vorstellen und mit diesen diskutieren – maßgeblich unterstützt.

Neben der Vermittlung von Fachwissen in Kleingruppen im Rahmen von Vorlesungen und Übungen werden die Studierenden auch mit der selbstständigen Erschließung von Normen und Literaturquellen sowohl in spezialisierten Volltextdatenbanken als auch im freien WWW vertraut gemacht. Die Studie-

renden erwerben dadurch eine fundierte Informationskompetenz, welche der veränderten elektronischen Arbeitsweise des Ingenieurwesens Rechnung trägt. Insbesondere befähigt und fördert dies die Studierenden auch bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten wie der Masterarbeit. Das Print- und insbesondere Online-Angebot der Bibliothek an erworbenem und lizenziertem bauingenieurwissenschaftlichem Schrifttum ist bereits jetzt durch den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) hinreichend groß und wird mit dem Start des darauf aufbauenden Masterstudienganges BIW mit seinen vertiefenden Spezialvorlesungen noch erheblich ausgebaut.

In insgesamt achtzehn Modulen (sowohl Wahlpflicht- als auch Pflichtveranstaltungen) ist neben vorlesungsbegleitenden Übungen, die durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Fächergruppe Bauingenieurwesen angeboten werden, die angeleitete Bearbeitung von praxisrelevanten Entwurfs- und Bemessungsaufgaben innerhalb von Beleggruppen zu etwa 3 bis 5 Studierenden fest als „Belegarbeit“ im Modulhandbuch verankert. Damit können alle Studierenden die Fähigkeit selbst erproben und verinnerlichen, ingenieurtechnisches Methoden- und Fachwissen mit konkreten Anwendungen aus der Ingenieurpraxis zu assoziieren. Damit verbunden ist eine Vorstellung und Diskussion der erhaltenen Ergebnisse mit den anderen Studierendengruppen, welche die kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden fördert.

Im Sinne eines blended-learning-Ansatzes wird die Präsenzlehre flankiert von einem E-Learning-Angebot auf der Lernplattform ILIAS. Dort werden neben den vorlesungsbegleitenden (Skripten, Folien, moderierte Diskussionsforen etc.) noch weitere, teils auch interaktive, Angebote zum Selbststudium einschließlich Videoaufzeichnungen ausgewählter Vorlesungen und Podcasts bereitgestellt.

Im Zeichen des problem-based-learning sind Gastvorträge von erfahrenen Experten aus der Praxis in insgesamt sechs Modulen (Bautechnik von Verkehrsanlagen, Betontechnologie und zerstörungsfreie Prüftechnik, Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen innerhalb bebauter Gebiete, Entwurf und Planung von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete, Instandhaltung von konstruktiven Ingenieurbauwerken) fest im Modulhandbuch verankert.

Sollte sich der Anlauf des Studiengangs BIW wie erwartet erfolgreich gestalten, ist geplant, für den Folgejahrgang ein Mentoring-Programm auf die Beine zu stellen, bei dem Studienanfänger*innen qualifizierte Studierende des vorausgehenden Jahrgangs an die Seite gestellt sowie private Lerngruppen initiiert und angeleitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang BIW baut konsekutiv und konsequent auf den an der HSU/UniBw H angebotenen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) mit den adäquaten Vertiefungen auf. Wenngleich der Masterstudiengang sich vornehmlich an die „eigenen“ Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die vor Beginn des Bachelor-Studiums ein Auswahlverfahren durchlaufen, richtet, wäre er ebenso für Bachelorabsolventinnen und -absolventen eines Bauingenieurstudiums anderer Universitäten

von Interesse und geeignet. Die inhaltliche Ausgestaltung ist geprägt von den Anforderungen der Kooperations-Partner an den Nachwuchs für die eigenen Einrichtungen. Für die angestrebten Qualifikationsziele ist das eine geeignete und gute Vorgehensweise. Es sollte jedoch das Lehrgebiet „Schallschutz“ stärker gelehrt werden, als es dem Modulhandbuch bislang zu entnehmen ist.

In ihrer Stellungnahme verdeutlicht die Universität jedoch, dass sie sich der Bedeutung des Lärmschutzes bewusst ist und die inhaltliche Ausgestaltung dieses Themenfelds gerade auch vor dem Hintergrund des Kooperationspartners Autobahn GmbH im Auge behalten wird. Lärmemission von Linienquellen werden schon jetzt im Curriculum behandelt und im Modul „Modellierung, Optimierung und Simulation realer Prozesse“ wird unter anderem die Formoptimierung von Schallschutzelementen behandelt. Sollten mehr Studierende den Studiengang studieren, würde analog zum Modul „Dynamik II“ mit dem Schwerpunkt auf Erschütterungen ein weiteres Modul „Lärmausbreitung und Lärmschutz“ im Wahlpflichtbereich angeboten werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist damit das Thema Schallschutz zwar nicht prominent, aber ausreichend im Studiengang BIW vorhanden.

Der Intensivstudiengang ist in sich stimmig aufgebaut. Die Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ (M.Sc.) ist berechtigt und begründet sich auf dem dargestellten Curriculum, insbesondere mit Blick auf die ausführliche inhaltliche Beschreibung im Modulhandbuch und die Erfüllung des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse nach dem Beschluss der KMK vom 16. Februar 2017. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Jedes Modul ist mit 5 Leistungspunkten oder einem Vielfachen hiervon versehen. Es sind insgesamt 10 Leistungspunkte vorgesehen für die Module aus dem ISA-Bereich. Hier ist die Wahl insofern eingeschränkt, dass die gewählten Inhalte keinen inhaltlich-fachlichen Bezug zum eigenen Studium haben dürfen. Positiv ist hervorzuheben, dass die Studierenden damit notwendigerweise überfachliche Schlüsselkompetenzen erwerben.

Die Ungleichgewichte in der Arbeitslast vom ersten (hoch) zum letzten Trimester (niedrig) sollten im Auge behalten werden vor dem Hintergrund, dass evtl. die eine oder andere Bachelorarbeit bei Aufnahme des Masterstudiums noch nicht abgeschlossen ist. Dann könnte das relativ vollgepackte erste Trimester mit fünf zu absolvierenden Pflichtmodulen und damit zusammen 25 ECTS-LP evtl. zu einer zu hohen Gesamtbelastung und damit genau zu dem gegenteiligen Effekt führen, der intendiert wird: die Verschleppung von Modulprüfungen in ein Folgetrimester,

Wer sich für dieses Studienangebot interessiert, ist von Beginn an hinreichend über die Organisation und Inhalte informiert. Der rote Faden der fachlichen Ausrichtung ist bereits im Bachelorstudium angelegt und zieht sich konsequent durch das Masterstudium. Die Wahl einer Vertiefung lässt ausreichend Spielraum zu transdisziplinärem Studieren, insbesondere im fünften Trimester. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass alle Facetten eines Bauingenieurstudiums angeboten und damit gewählt werden können, wie es bspw. an der mit entsprechenden Ressourcen ausgestatteten TU München der Fall ist. Dies ist auch nicht das erklärte Ziel der HSU/UniBw H und ihrer Kooperationspartner.

Der Bezug zur Praxis wird einerseits über fest eingeplante Lehranteile externer Experten in sechs Modulen hergestellt, andererseits wurden Professorinnen und Professoren berufen, die unstrittig entsprechende Kompetenzen nachweisen können. Im Curriculum wird über Entwurfs- und Bemessungsaufgaben als auch über die Studien- und die Masterarbeit ebenfalls der Bezug zur Praxis erreicht. Studien- und Masterarbeit können in Kooperation mit Institutionen außerhalb der Fakultät, aber unter wissenschaftlicher Betreuung durch eine Professur der Fakultät angefertigt werden. Hierfür werden 10 bzw. 30 Leistungspunkte vergeben. Entsprechend der im Modulhandbuch beschriebenen Anforderungen ist diese Vergabe der Leistungspunkte angemessen.

Es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformate in diesem Intensivstudiengang eingesetzt, die in der Fächerkultur üblich sind. Dazu gehören neben Vorlesungen bspw. vorlesungsbegleitende Übungen, Bearbeitung von Belegen in Kleingruppen, Praktika, Vorträge und Disputationen. Positiv hervorzuheben ist die Flankierung und Ergänzung von Präsenzangeboten durch ein E-Learning-Angebot auf einer allen zugänglichen Lernplattform. Diese fördert insbesondere das Selbststudium.

Wie sich die Mitwirkung Studierender bei der aktiven Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen darstellt, wird sich erst bei einer Reakkreditierung zeigen können. Nach den Ausführungen in dem Selbstbericht haben bisher die Studierenden über die Gremien der akademischen Selbstverwaltung der HSU/UniBw H bei der Gestaltung des Curriculums mitgewirkt. Tatsächlich inhaltlich aktiv gestalten können nur die Studierenden des Masterstudiengangs BIW.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Master-Studiengang Bauingenieurwesen sind folgende Zeitfenster für die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes vorstrukturiert: Im vierten Fachtrimester (Januar bis einschließlich März) belegen die Studierenden als Pflichtveranstaltung die sechswöchige Studienarbeit (10 ECTS-LP). In dieser Studienarbeit werden die Studierenden unter Anleitung an wissenschaftliche Methoden zur Behandlung praxisbezogener Problemstellungen herangeführt. Die Durchführung dieser Studienarbeit ist bei entsprechender Betreuung grundsätzlich auch im Ausland möglich. Die Studierenden der Studienrichtungen KI sowie WB haben in diesem vierten Trimester keine weiteren Pflichtveranstaltungen. Studierende der Studienrichtung VB verfügen mit dem Modul BIW 1105 (Verkehrssteuerung und Verkehrsprognose) über ein Pflichtmodul abseits der Studienarbeit, welches jedoch je nach Zielland des jeweiligen Studierenden als synchrone oder asynchrone Lehrveranstaltung online belegt werden kann. Verpflichtend in diesem vierten Trimester sind gemäß des Studienverlaufsplanes lediglich 10 ECTS-LP für die Studienrichtungen KI

und WB sowie 15 ECTS-LP für die Studienrichtung VB. Sofern die Studierenden dieses erste Mobilitätsfenster nutzen möchten, können sie daher entweder weitere ECTS-LP in den Trimestern 1 bis einschließlich 3 im Rahmen von Wahlpflichtveranstaltungen erwerben oder aber an der Zieluniversität entsprechende Kurse belegen, welche durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden können.

Das zweite Mobilitätsfenster ist das Trimester 5, welches der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten ist. Auch die Masterarbeit kann bei entsprechender Betreuung grundsätzlich im Ausland erstellt werden.

Unterstützung bei der Organisation eines Auslandsaufenthaltes erhalten die Studierenden durch das Akademische Auslandsamt. Generell unterstützen die jeweiligen Bedarfsträger sowohl die zivilen als auch die militärischen Studierenden bei der Auslandsmobilität. Da die Offiziersanwärterinnen und -anwärter das Studium im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zur Bundeswehr absolvieren, ist die tatsächliche Durchführung auch davon abhängig, ob die Bundeswehr hierfür Haushaltsmittel in angemessenem Umfang bereitstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für studentische Mobilität sind vorhanden, insbesondere regelt § 9 APO in angemessener Art und Weise die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention.

Gleichwohl ist das Thema der Studierendenmobilität vor dem Hintergrund des besonderen Studienmodells der HSU/UniBw H und des Umstandes, dass es sich hier um einen in fünf Trimestern zu absolvierenden Masterstudiengang handelt, differenziert zu betrachten. Angemessene akademische Partnerschaften, problemlos zugängliche Beratungsangebote hinsichtlich Auslandsstudienmöglichkeiten sowie die grundsätzlichen strukturellen Voraussetzungen für studentische Mobilität im Curriculum sind auch im Masterstudiengang BIW gegeben. Gleichwohl erscheinen die Anforderungen an die Studierenden hinsichtlich der Planung und der Erfüllung der zeitlichen Restriktionen zur tatsächlichen Umsetzung eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen der oben beschriebenen Möglichkeiten im vierten und fünften Trimester relativ hoch. Entsprechend ist davon auszugehen, dass internationale studentische Mobilität in diesem Studiengang keine herausragende Rolle spielen wird, was vor dem Hintergrund der beschriebenen Rahmenbedingungen und der Qualifikationsziele des Studiengangs allerdings durch die Gutachtergruppe auch als unkritisch eingeschätzt wird.

Daneben bieten die formalen Vorgaben aus Allgemeiner und Fachspezifischer Prüfungsordnung unproblematisch die Voraussetzungen für studentische Mobilität im Sinne eines Wechsels der Hochschule zwischen Bachelor- und Masterstudiengang. Dies wird vor dem Hintergrund der besonderen Zugangsvoraussetzungen im Studienmodell der HSU/UniBw H selbstverständlich dahingehend eingeschränkt, dass der Auswahlprozess der Studierenden nicht bei der HSU/UniBw H, sondern im Wesentlichen bei den Bedarfsträgern des Studiengangs liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Am Studiengang BIW sind insbesondere die elf Professuren der Fächergruppe Bauingenieurwesen innerhalb der Fakultät MB beteiligt. Diese werden unterstützt von der Professur für Numerische Mathematik sowie der Professur für Mechanik aus der Fächergruppe Maschinenbau der gleichen Fakultät. Nach Besetzung aller Professuren werden die Module des Studienganges BIW gänzlich durch das Lehrpersonal der HSU/UniBw H abgedeckt. Eine Aufstellung des jeweiligen Beitrages der insgesamt 13 beteiligten Professuren (11 im Bauingenieurwesen sowie 2 im Maschinenbau) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Lehrgebiet	Name	Deputat			Pensionierung ³⁾
		Soll ¹⁾	Ist ²⁾		
			P	WP	
Baubetrieb	/.	31	0	0	/.
Geotechnik	Sascha Henke				31.12.2045
	Vorlesungen:	31	2	6	
	Übungen:		2	6	
Hydromechanik	Anozie Ebigbo				31.03.2047
	Vorlesungen:	31	3	4	
	Übungen:		1	4	
Konstruktionswerkstoffe und Bauwerkserhaltung	Sylvia Keßler				30.09.2046
	Vorlesungen:	31	3	3	
	Übungen:		1	1	
Massivbau	Duc Tung Ngyuen				30.09.2042
	Vorlesungen:	31	5	0	
	Übungen:		3	0	
Numerische Mathematik	Markus Bause				30.09.2036
	Vorlesungen:	31	0	3	
	Übungen:		0	1	
Mathematik im Bauingenieurwesen	Katrin Welker				5)
	Vorlesungen:	15/25 ⁴⁾	0	3	
	Übungen:		0	1	
Mechanik	Rolf Lammering				31.03.2022
	Vorlesungen:	31	0	3	
	Übungen:		0	1	
Stahlbau und Stahlwasserbau	Max Gündel				30.09.2046
	Vorlesungen:	31	4	0	
	Übungen:		4	0	
Statik und Dynamik	Wolfgang Weber				31.03.2047
	Vorlesungen:	31	2	6	
	Übungen:		2	6	
Schienenverkehrsbau	/.				/.
	Vorlesungen:	31	9	0	
	Übungen:		3	0	
	/.	31	6	0	/.

Straßenbau und Straßenplanung	Vorlesungen:				
	Übungen:		6	0	
Wasserbau	Ruf erteilt				./.
	Vorlesungen:	31	5	0	
	Übungen		2	0	

- 1) Soll-Deputat ermittelt aus 6,2 TWS über 5 Trimester (Studiendauer des Master-Studienganges)
- 2) Ist-Deputat getrennt nach Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) im Master-Studiengang Bauingenieurwesen, d.h. ohne Berücksichtigung des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen
- 3) voraussichtliches Pensionierungsdatum; die derzeit vertretenen Professuren Hydromechanik sowie Massivbau werden voraussichtlich im Herbst dieses Jahres von den jeweiligen Vertretungsprofessoren übernommen, daher sind die voraussichtlichen Pensionierungsdaten bereits eingetragen
- 4) Lehrdeputat einer Juniorprofessur: 9 TWS (1. bis 3. Jahr) bzw. 15 TWS (4. bis 6. Jahr) pro Jahr
- 5) Die Stelle einer Juniorprofessur ist auf 6 Jahre befristet.

Tab. 1: Beitrag der beteiligten Professuren zum Master-Studiengang Bauingenieurwesen

Innerhalb der HSU/UniBw H wird großer Wert auf die Nutzung von Synergien gelegt. Beispielhaft seien die Module Mathematik IV (Professur für Numerische Mathematik) sowie Numerische Mechanik (Professur für Mechanik) genannt, welche im Master-Studiengang Bauingenieurwesen Wahlpflichtveranstaltungen sind und zugleich Pflichtveranstaltungen in den Masterstudiengängen des Maschinenbaues sind.

Planmäßig wird zum 31. März 2022 die Professur für Mechanik frei. Diese Stelle wird unter der Denomination „Festkörpermechanik“ wiederbesetzt, der Ausschreibungstext ist durch die Hochschulgremien bestätigt, die Ausschreibung erfolgt in Kürze. Die derzeit vertretenen Professuren „Hydromechanik“ sowie „Massivbau“ werden voraussichtlich im Herbst dieses Jahres durch die jeweiligen Vertretungsprofessoren übernommen.

Zum Start des Studienganges BIW nicht besetzt sind die Professuren für Schienenverkehrsbau sowie Straßenbau und Straßenplanung. In der Übergangsphase bis zur Besetzung dieser Professuren erfolgt die Sicherstellung der Lehre durch eine Kooperation mit der TU Hamburg (Professur für Verkehrsplanung) bzw. durch eine Lehrbeauftragtenstelle.

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrages durch den Senat der HSU/UniBw H sind in § 13 Lehrbeauftragte der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der HSU/UniBw H in der Fassung vom 13. Mai 2020 geregelt. Im Regelfall werden Personen, welche über eine Promotion im jeweiligen Fachgebiet sowie über ausgewiesene Berufserfahrungen verfügen, durch die Fakultät für einen Lehrauftrag vorgeschlagen.

Professur	Lehrstuhlinhaberin bzw. Lehrstuhlinhaber	Mitarbeiter*In	Lehrbeauftragte
Baubetrieb	N.N.		
Geotechnik	Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Sascha Henke	2 WMA 2 Labormitarbeiter*Innen	
Hydromechanik	N.N. (Ruf erteilt)	2 WMA 2 Labormitarbeiter*Innen	
Konstruktionswerkstoffe und Bauwerkserhaltung	Univ.-Prof. Dr.-Ing. Sylvia Keßler	2 WMA 1 Labormitarbeiter*Innen	

Massivbau	N.N. (Ruf erteilt)	2 WMA 2 Labormitarbeiter*Innen	
Mathematik im Bauingenieurwesen	Jun.-Prof. Dr. rer. nat. Katrin Welker	1 WMA	
Stahlbau und Stahlwaserbau	N.N. (Ruf erteilt an Dr.-Ing. Max Gündel)	2 WMA 1 Labormitarbeiter*In	z. Zt. Lehrbeauftragter
Statik und Dynamik	Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Weber	2 WMA 2 Labormitarbeiter*Innen	
Schienenverkehrsbau	N.N.		in Kooperation mit Professur für Verkehrsplanung, TUHH
Straßenbau und Straßenplanung	N.N.		z. Zt. Lehrbeauftragter
Wasserbau	N.N. (Ruf erteilt an Prof. Dr.-Ing. Daniel Bung)		z. Zt. Lehrbeauftragter

Tab. 2: Personal der Fächergruppe Bauingenieurwesen

Zur Sicherung universitärer Standards untersteht die Universität in allen akademischen Belangen (insb. Berufungen, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen) der Aufsicht des Landes Hamburg, während Träger der Universität und Dienstherr des Personals das BMVg ist (hier gilt das Bundesbeamten-gesetz § 131).

Lehrdidaktische Weiterqualifizierungen werden in Kooperation mit dem Hamburger Zentrum für universitäres Lehren und Lernen der Universität Hamburg (UHH) angeboten. Eine weitere Kooperationsvereinbarung mit dem Zentrum für Lehre und Lernen der Technischen Universität Hamburg (TUHH) ist in Vorbereitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist zur Umsetzung des Studiengangskonzepts BIW mit der klaren Fokussierung auf die beschriebene Spezialisierung gesichert. Insgesamt wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Noch sind die Professuren „Wasserbau“, „Schienenverkehrsbau“ sowie „Straßenbau und Straßenplanung“ nicht besetzt, nach Aussage der HSU/UniBw H wird aber in ersterem Fall derzeit die Berufungsliste erstellt, im zweiten Fall der Ausschreibungstext durch die Fakultät erarbeitet und im letzten Fall wird die Ausschreibung zeitnah erfolgen, so dass im kommenden Jahr mit der Besetzung der drei Professuren gerechnet wird. Bis dahin werden die Professuren durch Lehrbeauftragte vertreten.

Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifikation sind aus Sicht des Gutachtergremiums in ausreichendem Maße gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Beispielhaft für die Ausstattung der Fakultät MB werden in Tabelle 3 die lehrrelevanten Sachmittel ausgewiesen, die für das Jahr 2020 zur Verfügung stehen.

Titel	Ausgabenart	Zuweisung 2020
I. Sachmittel		
	Wissenschaftliche Literatur	252.928,00 €
	Zusätzliche Mittel für Bauingenieurwesen-Professuren	122.026,00 €
	Geschäftsbedarf (Verbrauch, Gerät, Instandsetzungen)	649.322,00 €
	Zusätzliche Mittel für Bauingenieurwesen-Professuren	186.744,00 €
	Reisen	74.314,00 €
	Zusätzliche Mittel für Bauingenieurwesen-Professuren	24.766,00 €
II. Personalmittel (ohne Lehraufträge)		
	Hilfskräfte	334.687,00 €
	Gastvorträge	8.000,00 €

Tab. 3: Sach- und Personalmittel der Fakultät

Neben dieser sehr guten finanziellen Ausstattung verfügt die HSU/UniBw H über eine umfangreiche Infrastruktur: sie verfügt im Hauptgebäude über 6 Hörsäle mit bis zu 200 Plätzen und 26 Seminarräume mit ca. 30 Plätzen. Zwölf der Seminarräume sind so angelegt, dass sie paarweise verbunden werden können und damit Räume mit doppelter Kapazität entstehen. Auf dem Campus gibt es zahlreiche weitere Räume, die für Lehr- und Lernzwecke mit Gruppen unterschiedlicher Größe genutzt werden können. Alle Lehr-/Lernräume verfügen über Internetzugänge (WLAN und/oder LAN), Projektoren zum Anschluss digitaler Quellen und Tafeln (Kreide oder Whiteboard). Im Zuge der baulichen Erneuerung werden beginnend in den kleineren Räumen Smartboards installiert.

Darüber hinaus verfügt die Fakultät MB für die gesamte Fächergruppe Bauingenieurwesen über neu eingerichtete Büroräume auf dem Campus Nord (Friedrich-Ebert-Damm 245, etwa 3 km vom Hauptcampus entfernt). An diesem Standort befinden sich ebenfalls drei Lehrräume mit jeweils ca. 40 Plätzen, von denen zwei Lehrräume zu einem großen Hörsaal zusammengelegt werden können. Alle Lehrräume verfügen über Internetzugänge (WLAN), bei Bedarf Tafeln (Kreide oder Whiteboard) sowie standardmäßig über Smartboards. In diesen Räumlichkeiten werden die Lehrveranstaltungen des Studienganges BIW durchgeführt. Ergänzend stehen die Lehrräume auf dem Hauptcampus zur Verfügung.

Zusätzlich verfügt die Fächergruppe Bauingenieurwesen über einen Laborneubau in Glinde (Am Zeugamt 8, Übergabe im Oktober 2020) mit etwa 4.500 m² Versuchs- und Laborfläche zuzüglich 235 m² Außenlager. Dieser Laborneubau ist etwa 14 km vom Campus Nord entfernt und in etwa 15 min mit dem Individualverkehr erreichbar (Mitfahrgelegenheiten werden bei Bedarf organisiert). Laborpraktika für die Studierenden werden innerhalb der Fächergruppe entsprechend der erforderlichen An- und Abfahrzeit abgestimmt.

In den etwa 4.500 m² Versuchs- und Laborfläche verfügen alle Professuren der Fächergruppe (abgesehen von der Juniorprofessur „Mathematik im Bauingenieurwesen“) über Räume und Flächen zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben. Den Studierenden stehen insgesamt drei Projekt-/Dokumentationsräume (mit 49 m², 51 m² und 68 m²) für die Versuchsauswertung im Rahmen von Vertiefungsveranstaltungen oder Abschlussarbeiten zur Verfügung. Für Großversuche u.a. im Massivbau, Stahlbau und Wasserbau ist ein Kran mit 10 t Tragkraft vorgesehen, welcher die entsprechenden Flächen auf einer Länge von etwa 110 m überstreichen kann. Ebenso ist in den Laborneubau eine 246 m² große Werkstatt integriert, welche u.a. für die Herstellung von Versuchsanordnungen, Reparaturen oder Anpassungen beispielsweise von Versuchseinrichtungen für das Spannfeld vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die infrastrukturelle Ausstattung insbesondere bzgl. Vorlesungs-, Seminar und Büroräumen ist sehr gut. Auch die Ausstattung bzgl. Laborräumen, IT und Sachmitteln ist angemessen. Insbesondere die Infrastruktur zur Durchführung des Studiengangs wird als besonders positiv bewertet.

Da sich die Fächergruppe Bauingenieurwesen an der Fakultät MB noch im Aufbau befindet, liegen noch keine abschließenden Zahlen zum technischen und administrativen Personal, das in den Studiengang BIW eingebunden wird, vor. Das Gutachtergremium geht aber davon aus, dass die Anzahl entsprechend der restlichen Ausstattung ausreichend bis gut sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen sind in der FSPO BIW in Anlage III geregelt. Sie werden grundsätzlich als Modulabschlussprüfung durchgeführt. Ausnahmen bilden die Module BIW 0903 (Numerische Methoden im Wasserbau) und BIW 1004 (Numerische Methoden in der Geotechnik), für die jeweils zwei Modulteilprüfungen zum Ende des jeweiligen Trimesters vorgesehen sind.

Die folgenden Prüfungsformen (§ 13 APO) können zum Einsatz kommen:

- Klausur (im interdisziplinären Bereich auch im Multiple-Choice-Verfahren),
- mündliche Prüfung,
- Haus-/Belegarbeit,
- Projektarbeit,
- Projektarbeit und mündliche Prüfung,
- Abschlussarbeit mit Kolloquium (für die Master-Arbeit).

Mit dem vielseitigen Angebot an Prüfungsformen sollen kompetenzorientiert unterschiedliche Fähigkeiten der Studierenden gefördert und geprüft werden. In denjenigen Modulen, in welchen Ingenieurbauwerke zu bemessen sind, werden durch die Studierenden in Kleinstgruppen (etwa drei Studierende) Haus- bzw. Belegarbeiten durchgeführt. Dies fördert zum einen eine praxisnahe Ausbildung, zum anderen wird aber auch eine selbständige Arbeitsweise (Literatur- und Normenrecherche) und das Arbeiten im Team gefördert und die Beschäftigungsfähigkeit (employability) erhöht. Die einschlägigen Modulbeschreibungen eröffnen den Lehrenden die Möglichkeit, anstelle von schriftlichen auch mündliche Prüfungen anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen zum Prüfungssystem entsprechend der APO der HSU/UniBw H sowie der FSPO für den Studiengang BIW erscheinen angemessen. Insbesondere wird dabei eine große Bandbreite an Prüfungsformen grundsätzlich ermöglicht, womit wiederum kompetenzorientiertes und an den Zielen des Studiengangs sowie der Module orientiertes Prüfen unterstützt wird.

In den Modulbeschreibungen sind die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module benannt. Dabei fällt auf, dass in beinahe jedem Modul die schriftliche Prüfung in Form der Klausur vorgesehen ist – teilweise als einzig mögliche Prüfungsform, teilweise als eine von zwei Alternativen neben einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit mit Präsentation. Vor dem Hintergrund, dass es sich beim betrachteten Studiengang um einen Masterstudiengang mit eher überschaubaren zu erwartenden Kohortengrößen handelt und zudem Betreuungsverhältnis an der HSU/UniBw H typischerweise sehr gut ist, wäre zumindest zu erwarten, dass nicht in jedem Modul, in dem das entsprechend der Angabe im Modulhandbuch möglich ist, die Klausur als Prüfungsform gewählt wird, sondern die vorgesehenen anderen Optionen regelmäßig zur Anwendung kommen. Das grundsätzliche Vorgehen, mehrere Optionen für Prüfungsformen vorzusehen, erachtet die Gutachtergruppe als zweckmäßig.

Ebenso sind in diversen Modulen Belegarbeiten als Prüfungsvorleistungen vorgesehen, die in Einzelfällen zusätzlich zur Vergabe von Bonuspunkten in der Modulabschlussklausur herangezogen werden. Dieses Vorgehen erscheint zur Sicherung des Erreichens der benannten Qualifikationsziele angemessen. Denkbar und zumindest in Erwägung zu ziehen wäre allerdings, statt des gegenwärtig häufig aus dem Modulhandbuch ersichtlichen Modells „Belegarbeit als Prüfungsvorleistung + Klausur“ vermehrt komplexere Planungs- oder Bemessungsaufgaben bzw. schriftliche Hausarbeiten mit Präsentation als (einzige und selbstverständlich bewertete) Modulabschlussprüfung vorzusehen.

In aller Regel werden die Module mit einer Prüfungsleistung (wie erwähnt häufig mit Prüfungsvorleistung) abgeschlossen. Die beiden Ausnahmen hiervon sind oben benannt, in diesen Fällen erscheint der Einsatz zweier Prüfungen, mit denen unterschiedliche Kompetenzen abgefragt werden können, unproblematisch und sinnvoll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die HSU/UniBw H verfügt über eine mehr als fünfundvierzigjährige Erfahrung in der Durchführung von zeitbeschränkten Studiengängen, seit 2007 in der Form von Intensivstudiengängen. Diese Erfahrungen sind in die Planung des Studiengangs BIW eingeflossen. Jeder Studiengang wird so umgesetzt, dass Pflichtveranstaltungen und Prüfungen für die Studierenden überschneidungsfrei terminiert werden. Die Arbeitsbelastung (Workload) wird regelmäßig überwacht. Grundsätzlich sind im Trimestersystem mehr Prüfungen pro Jahr durchführbar als in einem Semestersystem.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anforderungen an Studienbetrieb und Prüfungsorganisation in einem in Trimester gegliederten Intensivstudium sind sehr hoch, zumal aufgrund der relativ strengen Restriktionen ermöglicht werden muss, dass der weitaus größte Teil der Studierenden in das Studium in Regelstudienzeit abschließt. Diesen hohen Anforderungen wird das Studienmanagement an der HSU/UniBw H zumindest entsprechend der Erfahrungen aus bereits laufenden Bachelor- und Masterstudiengängen gerecht. Ebenso liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, wegen derer der geplante Masterstudiengang Bauingenieurwesen im Kontext der Studierbarkeit problematisch werden könnte.

Sämtliche angebotenen Module im Studiengang umfassen mindestens fünf ECTS-LP und werden mit einer einzigen Prüfungsleistung abgeschlossen (mit zwei begründeten und sinnvollen Ausnahmen, siehe Prüfungssystem). Damit sind die grundlegenden Voraussetzungen für eine angemessene Dimensionierung und Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung vorhanden. Zur regelmäßigen Überprüfung, ob sich nominelle und tatsächliche Arbeitsbelastung in etwa entsprechen, sind dahingehende Fragen Gegenstand der in der „Ordnung für die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen“ präzise geregelten Lehrveranstaltungsbefragung. Daneben sind insbesondere auch Strukturen und Ressourcen vorhanden, um einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb mit (weitgehend) überschneidungsfrei angebotenen Lehrveranstaltungen sicherzustellen. Genauso ist die HSU/UniBw H sehr bemüht, die Terminierung von Prüfungen möglichst optimal in den ohnehin schon herausfordernden Studienalltag in Intensivstudiengängen zu integrieren. Gleichwohl kommt im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung auf die betroffenen Studierenden eine entsprechend große Zusatzbelastung im jeweiligen Wiederholungszeitraum zu. Nicht bestandene Prüfungen können insgesamt zweimal wiederholt werden, wobei der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen ist (vgl. § 16 Abs. 2 und 3 APO).

Ansonsten kommt im Kontext der hohen Anforderungen an die Studierenden im Rahmen des Studienmodells der HSU/UniBw H der Beratung und Betreuung der Studierenden besondere Bedeutung zu. Dafür hält die Universität adäquate Angebote vor. Die ausgesprochen gute Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden ist einer guten individuellen Beratung ebenfalls zuträglich.

Zusammenfassend ist die Studien- und Prüfungsorganisation aus Sicht der Gutachtergruppe unter den Bedingungen eines Intensivstudiums ausgereift und auf die Bedürfnisse des Curriculums wie der Studierenden abgestimmt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die grundständigen Studiengänge der HSU/UniBw H sind ausnahmslos Intensivstudiengänge, die sich an Studierende richten, deren Lebensunterhalt während des Studiums abgesichert ist. Die jeweiligen Bedarfsträger wählen die zukünftigen Studierenden auch nach dem Kriterium der Studieneignung aus. Unter diesen Bedingungen kann, gefördert durch den Charakter der Campus-Universität, die sehr gute Ausstattung und das sehr günstige Betreuungsverhältnis, das Studium in kürzerer Zeit absolviert werden als unter üblichen Bedingungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSU/UniBw H kann auf eine lange Geschichte der erfolgreichen Durchführung von Studiengängen mit besonderem Profilspruch im Sinne von Intensivstudiengängen mit erhöhter studentischer Arbeitsbelastung und damit deutlich verkürzter Regelstudienzeit zurückblicken. Auch beim hier vorliegenden Konzept des Masterstudiengangs BIW ist zu erwarten, dass unter den gegebenen Bedingungen als Intensivstudiengang studierbar ist und die beschriebenen (Qualifikations-)Ziele des Studiengangs erreicht werden können.

Die dafür nötigen allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt der Studierenden, kurze Wege als Campus-Universität mit bereitgestellter Unterbringung der Studierenden, sehr gutes Betreuungsverhältnis und Beratungsangebot, entsprechend strukturierter und evaluierter Studien- und Prüfungsbetrieb) sind wie für alle Studiengänge der HSU/UniBw H gegeben, zudem ist das Curriculum des Studiengangs BIW angemessen aufgebaut und implementiert (vgl. Kapitel „Curriculum“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studienganges (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studienganges BIW wird durch die im Studiengang Lehrenden, überwiegend neu berufenen Professorinnen und Professoren gewährleistet. Sie nehmen am Diskurs ihrer Fachgebiete aktiv teil, publizieren regelmäßig, engagieren sich als Reviewer sowie in Editorial Boards, sind auf den Tagungen ihrer Fachgesellschaften vertreten und engagieren sich in den entsprechenden Programmkomitees.

Bereits kurz vor Aufnahme des dem Masterstudiengang BIW vorangehenden Bachelorstudiengangs haben der Vizepräsident und der Studiendekan Bauingenieurwesen auf der Plenarversammlung des Fakultätentages für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen e. V. im Juli 2018 das Konzept dieses Bachelor- und Masterstudiengangs vorgestellt. Ein Antrag zur Aufnahme in den Fakultätentag wurde gestellt. Im Januar 2019 haben der Vizepräsident und der Studiendekan Bauingenieurwesen ein längeres Beratungsgespräch mit dem Koordinator für Lehrinnovation des Bauingenieurwesens der TU Hamburg geführt, um künftige Kooperationen auszuloten.

Sobald die ersten Studierenden den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) abgeschlossen haben und in diesem Zuge die erste Studiengangsevaluation vorgenommen werden wird, wird der Curriculausschuss Bauingenieurwesen seine jährlichen Curricularkonferenzen beginnen. Diese Curricularkonferenzen sollen sich jeweils unter Beteiligung von Vertretern anderer Universitäten und unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses mit der Fortentwicklung des Studienganges BIW in drei Konferenzen befassen: Im ersten Konferenzteil sollen die Ergebnisse der Studiengangsevaluation ausgewertet und mit ausgewählten Professuren diskutiert werden, im zweiten Teil soll die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienganges überprüft werden und im dritten Teil sollen die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums an die nationale und internationale fachliche und didaktische Weiterentwicklung angepasst werden. Die Konferenzergebnisse werden protokolliert, identifizierte Maßnahmen umgesetzt und in den Folgejahren auf Wirksamkeit überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Durchführung von Curricularkonferenzen wird als sinnvolles Element angesehen, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen am Studiengang BIW in Hinblick auf fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze sicherzustellen. Insbesondere der zweite Teil der Curricularkonferenz, in dem die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienganges unter Beteiligung von Vertretern anderer Universitäten erfolgt, wird als besonders wichtig erachtet.

Das Bestreben, Forschungsergebnisse in die Ausgestaltung der Lehre einfließen zu lassen, wird glaubhaft dargelegt. Dadurch, dass die Lehrenden am Diskurs ihrer Fachgebiete aktiv teilnehmen, regelmäßig publizieren und auf Tagungen ihrer Fachgesellschaften vertreten sind, sind hierfür auch gute Voraussichten gegeben. Da die meisten der Lehrenden relativ neu berufen wurden, kann eine stärkere Etablierung in ihren Fachgebieten noch erreicht werden. Insofern geht das Gutachtergremium von einer starken Einbeziehung von aktuellen Forschungsergebnissen in die Ausgestaltung des Curriculums aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Entsprechend der Evaluationsordnung sind von jeder Professur mindestens drei Lehrveranstaltungen pro Studienjahr zu evaluieren. Auch auf Wunsch der Studierenden kann eine Lehrveranstaltung evaluiert werden. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden übersandt und sind von diesen mit den Studierenden zu besprechen. Studiendekane und Studiendekaninnen sowie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre erhalten darüber hinaus zusammengefasste und insoweit anonymisierte Ergebnisse für ihren Verantwortungsbereich.

Im Rahmen regelmäßiger Besprechungen der einzelnen Jahrgänge mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan wird das Studienprogramm kontinuierlich beobachtet. Darüber hinaus ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ebenfalls mehrfach je Trimester im Gespräch mit den Bedarfsträgern, um Rückmeldungen der Studierenden an ihren jeweiligen Bedarfsträger zur weiteren Verbesserung des Studienablaufes zu berücksichtigen.

Zusätzlich wird jeder Studierendenjahrgang zum Ende des jeweiligen Studiums in einer Bachelor- und einer Masterbefragung nach seinen generellen Erfahrungen befragt. Auf der Grundlage dieser Daten und anhand von Gesprächen aus der Studienberatung entwickeln die Fakultäten die Studiengänge weiter. Die Studierenden sind in diesen Prozess, insbesondere in den Beschlussgremien (Akademischer Senat und Fakultätsrat) aber auch vorbereitend in den Ausschüssen des Akademischen Senats und der Fakultäten, eingebunden. Ein weiterer Bestandteil zur Optimierung des Curriculums werden die Erfahrungen der Bedarfsträger sein, sobald ab Oktober 2022 die Studierenden des ersten Jahrganges 2018 in das Berufsleben starten werden. Die Impulse aus der Berufserfahrung der Absolventinnen und Absolventen sollen im Rahmen des regelmäßig stattfindenden fakultären Curriculausschusses aufgenommen und diskutiert werden.

Aufgrund der Verpflichtung der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges BIW, die ersten Berufsjahre bei dem jeweiligen Bedarfsträger tätig zu sein, ist über den somit bekannten Absolventenverbleib auch weiterhin der Kontakt zur Alma Mater gewährleistet. Somit können Impulse aus der Berufserfahrung der Absolventinnen und Absolventen aufgenommen werden. Diese werden im Rahmen des fakultären Curriculausschusses diskutiert. Der Curriculausschuss lädt regelmäßig und nach Bedarf (z. B. bei lehrdidaktischen Fragen) externe Sachkundige zu seinen Sitzungen ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium ist ersichtlich, dass die regelmäßigen Lehrevaluationen das maßgebende Instrument der Qualitätssicherung an der HSU/UniBw H sind. Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass die Studiengänge der HSU/UniBw H einem Qualitätsmanagement und kontinuierlichen Monitoring unterliegen, das die Beteiligten des Studiums dazu animiert, das Studium und die Lehre stetig zu verbessern. Evaluationen werden in angemessenem Rahmen durchgeführt, Ergebnisse dargestellt und Maßnahmenpakete beschlossen. Auch das Qualitätsmanagement für den vorliegenden Masterstudiengang baut auf dem bisherigen erfolgreichen System der anderen Studiengänge der HSU/UniBw H auf. Insofern sieht das Gutachtergremium die HSU/UniBw H in der Lage, den Masterstudiengang BIW erfolgreich in das bestehende System zu integrieren und mit den beschriebenen Maßnahmen weiterzuentwickeln. Eine Überprüfung der Funktionsweise für den Masterstudiengang BIW, insbesondere Adaption, Aufbau, Durchführung und abgeleitete Weiterentwicklungen, soll in der Reakkreditierung besonders beobachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die HSU/UniBw H setzt sich für personelle Vielfalt und Chancengleichheit am Arbeitsplatz und im Studium ein. Die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen, chancengerechten, arbeitnehmer- und familienfreundlichen Arbeitsklimas für Beschäftigte und Studierende bildet eine wichtige Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung in Wissenschaft, Verwaltung und Organisation.

Um Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und dem Nachteilsausgleich umzusetzen und weiterzuentwickeln arbeiten an der HSU/UniBw H die folgenden Beauftragten und Gremien:

- zivile Gleichstellungsbeauftragte
- militärische Gleichstellungsbeauftragte
- Vertrauensperson behinderter Menschen,

- Senatsausschuss zur Förderung der Chancengleichheit.

Zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt hat die HSU/UniBw H die „Richtlinie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg zum Schutz vor Diskriminierung und Gewaltanwendungen für Angehörige und Gäste“ erarbeitet. Ziele dieser Richtlinie sind, alle in ihr genannten Personengruppen im Hinblick auf Gewalt und Diskriminierung zu sensibilisieren, Vorgesetzten eine klare Handlungsorientierung zu geben sowie Betroffenen Wege zur Hilfe und Beschwerdemöglichkeiten aufzuzeigen. Darüber hinaus besteht an der HSU/UniBw H ein vielseitiges und kompetentes „Netzwerk der Hilfe“, in dem u.a. Psychologinnen, Militärseelsorger und eine Reihe unterschiedlicher Beratungsstellen und -angebote zusammengefasst sind.

Die HSU/UniBw H hat sich als Mitglied des Vereins Familie in der Hochschule e. V. den in der Charta des Vereins festgelegten Standards verpflichtet. Sie steht für eine familienorientierte Führungskultur, Vereinbarkeit von Studium, Forschungstätigkeit und wissenschaftlicher Karriere mit der Übernahme von Familienaufgaben, familienorientierte Arbeitsbedingungen und barrierefreie und familiengerechte Infrastruktur. Dabei werden alle in unserer Gesellschaft gelebten, vielfältigen Formen von Familie einbezogen.

Die HSU/UniBw H ist um größtmögliche Barrierefreiheit bemüht, soweit dies im Kernbereich, einem denkmalgeschützten Gebäude von 1973 möglich ist. Der Campus Nord, an dem ein Großteil der Veranstaltungen des Studienganges BIW durchgeführt werden wird, verfügt über einen behindertengerechten Zugang über eine Rampe. Individuellen Bedürfnissen kann durch kleine Infrastrukturmaßnahmen oder organisatorischen Regelungen entsprochen werden. Für Personen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage sind, das Studium regulär zu absolvieren, kann in Ausnahmefällen ein individueller Studienplan erstellt werden.

Ziel des aktuellen zivilen Gleichstellungsplanes der HSU/UniBw H ist es u.a., den Anteil weiblicher Lehrender und Lernender in den MINT-Bereichen zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, schafft die HSU/UniBw H ein gendergerechtes Umfeld. Im Rahmen von Berufungs- und Ausschreibungsverfahren werden Frauen gezielt angesprochen und bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt. Generell wird von allen Vorgesetzten ein hoher Grad an Gender- und Diversity-Kompetenz erwartet. Der Studiengang BIW ist so konzipiert, dass er Personen aller Geschlechter anspricht und die künftigen Absolventinnen und Absolventen für Probleme zum Thema Gender- und Diversity sensibel macht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund der besonderen Zugangsvoraussetzungen müssen die Themen Geschlechtergleichheit und Nachteilsausgleich an der HSU/UniBw H etwas differenzierter betrachtet werden bzw. die Situation der Studierenden von der des Lehrkörpers getrennt betrachtet werden.

Die HSU/UniBw H hat keinen Einfluss auf etwaige Chancengleichheit oder Geschlechtergerechtigkeit beim Auswahlverfahren der Studierenden, da dieses durch die Bedarfsträger, also die Bundeswehr bzw. konkret bei diesem Studiengang auch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie die Autobahn-GmbH des Bundes, erfolgt. Studierende mit Behinderung werden in der Vorauswahl der Bundeswehr direkt ausgeschlossen. Da chronische Krankheiten und körperliche Behinderungen – bspw. durch Sportverletzungen – dennoch während des Studienverlaufs auftreten können, ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen in § 13 Abs. 8 APO angemessen geregelt. Ansonsten hält die HSU/UniBw H angemessene Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenslagen bereit.

Die HSU/UniBw H bemüht sich trotz der o. g. Einschränkungen aufgrund des Auswahlverfahrens, die angebotenen Studien- und Karriereoptionen auch für weibliche Bewerberinnen interessant zu machen und entsprechend den Frauenanteil unter den Studierenden zu erhöhen. Vor dem Hintergrund der besonderen Situation der HSU/UniBw H erachtet die Gutachtergruppe die Maßnahmen der HSU/UniBw H als angemessen.

Auf die Auswahl des Lehrpersonals hat die Universität deutlich größeren Einfluss, entsprechend bestehen hier auch schlüssige Konzepte, den Anteil von Frauen im Lehrkörper im Rahmen des Möglichen zu erhöhen.

Daher ist nach Ansicht der Gutachtergruppe insgesamt festzuhalten, dass die HSU/UniBw H die Themenfelder Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich im Rahmen ihrer besonderen Situation adäquat in den Fokus genommen hat und sich bemüht, vorhandene Konzepte auch auf der Ebene des hier begutachteten Studiengangs umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde auf Aktenlage durchgeführt unter Berücksichtigung des Akkreditierungsberichtes des Studiengangs „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.), der im September 2018 erstmalig von ACQUIN akkreditiert wurde.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 6. Dezember 2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Professor Dr. rer. nat. Oliver Kornadt, Leiter des Fachgebietes Bauphysik, Fachbereich Bauingenieurwesen, Technische Universität Kaiserslautern
- Professorin Dr.-Ing. Andrea Osburg, Professur Bauchemie und Polymere Werkstoffe, F. A. Finger-Institut für Baustoffkunde, Fakultät Bauingenieurwesen, Bauhaus Universität Weimar

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr.-Ing. Olaf Weller, Leitender Baudirektor der Regierung von Schwaben, Außenstelle Obstmarkt

c) Vertreter der Studierenden

- Philipp Schulz, Student des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.) mit der Fachrichtung Bauingenieurwesen an Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	Aktenlage
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine, Übernahme der Bewertung aus Akkreditierungsbericht „Bauingenieurwesen“ (B.Sc.) von 2018

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet

sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)